



Staatsanwältin Tina Langer

Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW)

Strafrechtliche Einordnung von Cybergroomingtaten

Düsseldorf, 26. Juni 2024



Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime



Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen

Die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) ist bei der Staatsanwaltschaft Köln eingerichtet.

Der ZAC NRW obliegen die Verfahrensführung in herausgehobenen Ermittlungsverfahren im Bereich der Cyberkriminalität, die Wahrnehmung der Aufgaben einer zentralen Ansprechstelle für Cyberkriminalität sowie die Mitwirkung bei regionalen und überregionalen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich.

Die ZAC NRW führt Cybercrime-Ermittlungsverfahren von herausgehobener Bedeutung. Sie ist darüber hinaus zentrale Ansprechstelle für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus dem Bereich der Cyberkriminalität für Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden Nordrhein-Westfalens und anderer Länder sowie des Bundes. Ferner steht sie als Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Wirtschaft zur Verfügung, soweit dies mit ihrer Aufgabe als Strafverfolgungsbehörde vereinbar ist.

Tatsächliche, rechtliche und technische Entwicklungen werden durch die ZAC NRW fortlaufend analysiert, um aktuelle Phänomene der Cyberkriminalität frühzeitig zu erkennen und einheitliche Standards und Strategien zu deren effizienter strafrechtlicher Bekämpfung zu entwickeln. Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Ermittlungspraxis der Zentralstelle fließen auch in die Aus- und Fortbildung der Justiz in Nordrhein-Westfalen ein.



https://www.sta-koeln.nrw.de/aufgaben/geschaefte-stak_1_zac/index.php





Strafrechtlich relevante Angaben in Chats

Kinder-/
Jugendpornogra-
phie

Sexueller
Missbrauch

Erpressung

Verbreitung
pornographischer
Inhalte

Cybergrooming

(sexuelle)
Nötigung



„Cybergrooming“

Gesetz vom 27.12.2003
in Kraft getreten am 01.04.2004

- Kriminalisierung des menschlichen „forum internum“ als Eingriff in den Kernbereich der privaten Lebensführung unzulässig;
Korrektiv: zusätzlich deliktsbezogene Ausführungshandlung
- Schutz der sexuellen Integrität von Kindern
- Schutz vor der Erhöhung der Gefahr des beabsichtigten Missbrauchs



- Gesetzesänderung zum 13.03.2020
- „Scheinkind“-Problematik
- Argument: Hinreichender Ausdruck krimineller Energie
- Kritik: Ausweitung des Vorbereitungsdelikts, Gesinnungsstrafrecht

Der Versuch ist in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

Versuchsstrafbarkeit



§ 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. – 2. (...)

3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) (...)

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder,

2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) (...)

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

Cybergrooming



§ 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird

1. – 2. (...)

3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) (...)

Person bis einschließlich 13 Jahre

Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen der Vollendung der Tat allein daran scheidet, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

qualifizierter Inhalt

aktive unmittelbare und intensive psychische Beeinflussung

§ 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, **wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um**

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder,

2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) (...)

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheidet, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

nicht-qualifizierter Inhalt

subjektive Einschränkung



Fallbeispiel 1:

wie alt bist du?

ich bin 13

cool..

willst ein bild von mir haben?

§ 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB

keine ahnung

wie du willst entscheide du

*übersendet Bilddatei mit pornographischen
Inhalt*



Fallbeispiel 2:

wie alt bist du?

ich bin zwölf und du?

42, bist du single?

warum?

Möchtest du einen Freund?

Hattest du schon Mal ***

du das wissen

U

ne

st du denn mal?

bestimmt

Wäre Hammer wenn ja

Dürfte ich dich entjungfern?

Treffen morgen nachmittag?

§ 176b Abs. 1 Nr. 1 StGB



Fallbeispiel 3:

wie alt bist du?

ich bin zwölf und du?

42, schlimm?

...schick doch mal ein bild

ohh
kleine

**Anfangsverdacht gem.
§ 184b Abs. 3 StGB**

en Inhalt

danke

...nicht
...kernie lieben
...die kleinen süssen

was meinst du?

...ich liebe kleine nippel

weiß nicht wie ich damit umgehen soll



Strafandrohung & Verjährung

Strafandrohung

§ 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB:
Freiheitsstrafe von sechs
Monaten bis zu zehn Jahren

§ 176b Abs. 1 StGB:
Freiheitsstrafe von drei Monaten
bis zu fünf Jahren

Verjährung

§ 78 Abs. 3 Nr. 3 und 4 StGB:
fünf bzw. zehn Jahre

§ 78b Abs. 1 StGB: Ruhen der
Verjährung bis zur Vollendung
des 30. Lebensjahres des
Opfers



Tina Langer

Staatsanwältin

tina.langer@sta-koeln.nrw.de

Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime
- ZAC NRW -
<http://www.zac.nrw>

ZAC NRW

Funktionspostfach

zac@sta-koeln.nrw.de

